

Aussageverweigerungsrecht der MitarbeiterInnen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in Tirol

Gemäß § 157 Abs. 1 Z 3 StPO dürfen MitarbeiterInnen anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, die Aussage verweigern.

Bei welchen Einrichtungen handelt es sich nun um eine *anerkannte Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung*?

- **Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung:** Werden in Jugendzentren Jugendliche tatsächlich beraten und betreut, handelt es sich um Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung im Sinne des Gesetzes.
- **Anerkannt** ist eine Einrichtung u. a., wenn sie gesetzlich vorgesehen ist oder von öffentlichen Stellen gefördert oder in Anspruch genommen wird.
Tiroler Jugendzentren werden gem. § 3 Abs. 2 lit a Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz vom Land Tirol gefördert. Es besteht gemäß § 2 Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz ein Auftrag zur Beratung. Somit sind Tiroler Jugendzentren anerkannt im Sinne des § 157 Abs. 1 Z 3 StPO.
- **Der Begriff „MitarbeiterInnen“** ist unabhängig von einem Dienstverhältnis zu beurteilen. Die in Jugendzentren tätigen Personen müssen fachlich ausgebildet und geeignet sein (§ 2 Abs. 3 Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz); zumindest eine Person mit einschlägiger Ausbildung (dies ist weit auszulegen – kann auch für Studierende gelten) muss dort beschäftigt sein.

Es handelt sich daher bei Tiroler Jugendzentren um *anerkannte Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung* und sind deren MitarbeiterInnen daher berechtigt, gemäß § 157 Abs. 1 Z 3 StPO die Aussage über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, zu verweigern.

Sinn und Zweck des Aussageverweigerungsrechtes:

Die in § 157 StPO vorgesehen Aussageverweigerungsrechte und das entsprechende Umgehungsverbot (Abs. 2) verfolgen den Zweck der jugendlichen Beschuldigten/dem jugendlichen Beschuldigten eine vertrauliche Kontaktaufnahme mit BeraterInnen und BetreuerInnen im psychosozialen Bereich zu ermöglichen. Für den Tätigkeitsbereich von Jugendzentren ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den betreuten Jugendlichen und den MitarbeiterInnen Voraussetzung. Es muss gesichert sein, dass diese über vertrauliche Gespräche mit Jugendlichen, die Aussage verweigern dürfen. Andernfalls würde die Arbeit von Jugendzentren untergraben werden.

Letztlich handelt es sich aber auch immer um eine Interessenabwägung im Einzelfall, die jede/jeder für sich entscheiden muss!

Eine in § 157 Abs. 1 Z 3 StPO genannte Person kann von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nicht entbunden werden (höchstpersönliches Recht – man kann nur selbst darauf verzichten).

Dieses Recht zur Aussageverweigerung darf gem. § 157 Abs. 2 StPO bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch Vernehmungen der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit nach § 157 Abs. 1 Z 2 – 4 StPO teilnehmen.

Klar ist aber, dass z. B. Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat verwendet wurden oder aus einer Straftat stammen und in Jugendzentren deponiert wurden, der ermittelnden Behörde zu übergeben sind.

In Zusammenarbeit mit Dr.ⁱⁿ Erika Wander, Staatsanwaltschaft Innsbruck